

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH

Die *IHD Gesellschaft für Kredit- und Forderungsmanagement mbH* (IHD) ist Anbieter von Wirtschaftsinformationen und Inkassodienstleistungen, für das In- und Ausland.

### I. Allgemeines

IHD stellt ihre Dienstleistungsangebote der vorbezeichneten Geschäftsbereiche den Mitgliedern des *IHD Kreditschutzverein für Industrie, Handel und Dienstleistung e.V.* (IHD Kreditschutzverein) zur Verfügung. Die Regularien des Vereinsbeitritts sowie der näheren Ausgestaltung der Mitgliedschaft sind der Satzung des IHD Kreditschutzverein zu entnehmen.

Die folgenden AGB sind Bestandteil der zwischen der IHD und dem Auftraggeber (AG) getroffenen Vereinbarungen. Alle Leistungen des Forderungsmanagements werden mithin nach Maßgabe des jeweiligen Leistungsvertrages in Ergänzung mit diesen AGB zur Verfügung gestellt.

AGB des Auftraggebers finden keine Anwendung.

Individuelle Abreden in Textform gehen diesen AGB vor.

### II. Geschäftsbereich Wirtschaftsinformationen

#### 1. Auftragsinhalt

1.1. IHD erteilt Wirtschaftsinformationen aus der eigenen Datenbank und vermittelt zudem Rechte an der Nutzung von Daten Dritter über ihre Online-Plattform und in CRM-Systeme der Auftraggeber. Sie bietet neben diesen Produkten ein Monitoring durch die hauseigene automatische Debitorenüberwachung (AÜ) an.

1.2. Wird eine Auskunft abgerufen, wird ein Scorewert ausgewiesen, der in einer Ampelgrafik dargestellt wird. Die Beurteilung der Risikoeinschätzung und die Art der Darstellung dienen lediglich dazu, dem abfragenden AG die unternehmerische Entscheidung zu erleichtern, das Risiko der Entscheidung verbleibt bei ihm. Das übermittelte Produktbestandteil der Ampelgrafik ist nicht als Tatsachenbehauptung, sondern als Werturteil zu verstehen.

1.3. Dem AG obliegt die Prüfung, ob die Übereinstimmung zwischen dem abgefragten und dem beauskunfteten Objekt gegeben ist. Fehlt es daran, darf er die Information nicht verwerten.

1.4. Wirtschaftsinformationen über andere Auskunfteien sind vom Leistungsumfang ausgeschlossen.

1.5. Für Wirtschaftsinformationen anderer Anbieter, die über den Online-Service der IHD oder über die CRM Systeme abgefragt werden, gelten die Vertragsbedingungen des jeweiligen Anbieters.

#### 2. Datenschutz

2.1. IHD wird im Rahmen der Tätigkeit als Wirtschaftsauskunftei nicht weisungsgebunden als Auftragsverarbeiter

tätig, sondern erbringt die Dienstleistung als Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

2.2. Der abfragende AG versichert das Vorliegen des berechtigten Interesses an der gewünschten Information. Dieses ist nach Art 6 I f DSGVO Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit einer jeden Abfrage und ist insbesondere vor Eingehung einer Geschäftsbeziehung mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Der AG verpflichtet sich, sein bestätigtes berechtigtes Interesse im Rahmen einer Einzelfallprüfung oder einer Stichprobenprüfung gegenüber IHD glaubhaft darzulegen. Zu diesem Zweck hat er die erforderlichen Unterlagen mindestens 12 Monate bereitzuhalten. Er verpflichtet sich zudem, die Auskunft nur für den in diesem Rahmen angeforderten eigenen Zweck zu nutzen und von einer Weitergabe der Daten abzusehen. Darüber hinaus verpflichtet er sich, im Rahmen seiner eigenen Informationspflicht nach Art. 14 DSGVO das beauskunftete Objekt auch über die Speicherung der Daten bei IHD zu informieren.

2.3. Hat der AG ein Monitoring bestellt, so ist dieses mit Wegfall des berechtigten Interesses, beispielsweise mit dem Ende des kreditorischen Risikos durch Beendigung der dauerhaften Geschäftsbeziehung, sofort einzustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich daher, IHD über den Wegfall des berechtigten Interesses unverzüglich zu unterrichten.

2.4. Der AG berechtigt mit dem Beitritt zum IHD Kreditschutzverein diesen, seine Unternehmensdaten in das hauseigene Monitoring aufzunehmen.

#### 3. Auftragsdurchführung

3.1. Die Daten für die Erstellung ihrer eigenen Wirtschaftsinformationen gewinnt IHD durch die Auswertung öffentlicher Quellen, bezieht diese von Kooperationspartnern und erhält sie zudem aus der eigenen Inkassotätigkeit. Dabei ist sie dem Gebot der Aktualität verpflichtet, welches sie im Rahmen der Pflege des Zuflusses der internen und externen Datenquellen erfüllt. Auf dieser Basis werden die jeweiligen Wirtschaftsinformationen aus dem im Zeitpunkt der Abfrage bestehenden Datenbestand zum Abruf zur Verfügung gestellt.

3.2. Die Teilnehmer an der automatischen Debitorenüberwachung (AÜ) der IHD erhalten zudem Änderungsmitteilungen über den Datensatz, der sich im Monitoring befindet. Die AÜ Meldungen werden als verschlüsseltes PDF-Dokument an den AG versandt und stehen darüber hinaus 14 Tage in seiner Internetmailbox zum Abruf bereit.

3.3. Im Bereich der Debitorenüberwachung melden die Teilnehmer zusätzlich Zahlungserfahrungen mit, die für den jeweiligen Teilnehmerkreis dargestellt werden. Die Verantwortlichkeit für die Korrektheit dieser Daten liegt beim Mitteilenden.

3.4. Der AG verzichtet gegenüber IHD auf die Nennung von Informationsquellen, es sei denn, die Offenlegung ist durch gesetzliche Ansprüche vorgeschrieben.

3.5. Der AG kann die Auskunft über das Internet abrufen oder über eine Schnittstelle zugreifen.

Die Kosten für die Programmierung der Schnittstelle fallen ebenso in den Verantwortungsbereich des AG, wie die Richtigkeit des anschließenden Datentransfers.

3.6. Der Online-Dienst der IHD steht grundsätzlich rund um die Uhr zum Abruf bereit, hiervon sind nur gelegentliche Ausfallzeiten für Wartung, Datensicherung oder technische Aktualisierungen ausgenommen. Eine Haftung für die jederzeitige Verfügbarkeit wird jedoch nicht begründet.

3.7. IHD kann die Erteilung einer Auskunft aus berechtigten Gründen ablehnen, ohne dass diese offengelegt werden müssen.

3.8 IHD ist berechtigt, Zugangskennungen zu sperren, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Abfragende die Daten nicht zu den eigenen, gesetzlich zulässigen Zwecken verwendet.

3.9. Eine Weitergabe der abgerufenen Daten oder die Verschaffung einer Kenntnisnahme zugunsten unbefugter Dritter ist nicht gestattet. Die Verwendung der abgerufenen Daten als Beweismittel im Prozess ist unzulässig. Das gilt auch gegenüber der den Gegenstand der Information bildenden juristischen und oder natürlichen Personen.

#### 4. Vergütung

4.1. Die Preisangaben für die Leistungen des Geschäftsbereichs Wirtschaftsinformationen ergeben sich, soweit nicht einzelvertraglich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, aus der jeweils gültigen Preisliste der IHD Wirtschaftsinformationen Inland oder Ausland oder aus den Vergütungsabreden eines vereinbarten Rahmenvertrages.

4.2. IHD ist berechtigt, die Preise anzupassen bzw. diese zu erhöhen. Im Falle einer Preisanpassung steht jedem Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zu. Dies ist innerhalb der Frist von sechs Wochen ab Kenntnisnahme auszuüben.

4.3. Eine inländische IHD-Auskunft über das eigene Unternehmen ist für den AG einmal jährlich als Serviceleistung kosteneutral.

#### 5. Haftung

5.1. IHD wählt die Kooperationspartner im Rahmen jahrzehntelanger Erfahrung mit größter Sorgfalt aus.

IHD übernimmt keine inhaltliche Gewährleistung für von Drittanbietern vermittelte Datenbestände.

5.2. IHD haftet auf Schadensersatz für vorsätzliches und grob fahrlässiges Handeln entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet IHD nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks essenziell ist. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf 50 % des mit dem AG getätigten Umsatzes pro Kalenderjahr, sofern diese Einschränkung dem vorhersehbaren Schaden entspricht.

5.3. Leistungen der IHD dienen als Bestandteil zur unternehmerischen Entscheidungsfindung, sie stellen nicht bereits eine Geschäftentscheidung dar. IHD übernimmt keinerlei Haftung für das weitere Verarbeitungsergebnis des AG.

5.4. Der AG haftet der IHD für den Schaden, der IHD aus der Nichteinhaltung der vorstehenden Verpflichtungen durch Indiskretion, der vertragswidrigen Verwendung der erhaltenen Informationen oder durch den Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen entsteht.

### III. Geschäftsbereich Inkasso

#### 1. Vertragsparteien und Inkassovertrag

1.1. IHD ist registrierte Inkassodienstleisterin nach § 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 RDG und erbringt Rechtsdienstleistungen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz sowie den einschlägigen Verfahrensordnungen (insbesondere § 79 Abs. 2 Nr. 4, ZPO, §§ 174, 305 InsO). Sie übernimmt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen – soweit individuell oder rahmenvertraglich nichts Abweichendes vereinbart wurde – den außergerichtlichen Einzug von Forderungen in Vollmacht des Auftraggebers einschließlich der Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens und der Zwangsvollstreckung ebenso wie Überwachungsaufträge bereits titulierter Forderungen. Sie verpflichtet sich hierbei zur Beachtung der berufsrechtlichen Richtlinien des Bundesverbandes deutscher Inkasso-Unternehmen e. V. (BDIU).

1.2. AG verpflichtet sich nur Forderungen zu übergeben, die fällig sind und bei denen sich der Schuldner zudem mit der Zahlung im Verzug befindet oder eine nach diesen AGB zulässige Abweichung von dieser Regel vorliegt. Mit Forderungsübergabe erteilt der AG einen unbefristeten, uneingeschränkten Auftrag zur Realisierung der Forderung. Er versichert, dass er den Kunden zuvor zweimal selbst in Textform gemahnt hat, zumindest aber einmal in den Fällen, in denen der Verzug schon vor der Erstmahnung eingetreten ist. Eine Abweichung hiervon ist bei Auftragsübergabe kenntlich zu machen und nur möglich bei Forderungen aus unerlaubter Handlung oder bei Fehlen einer Schuldneradresse.

1.3. Der AG ist außerdem Gläubiger einer bisher und voraussichtlich auch künftig dem Grunde und der Höhe nach unbestrittenen Forderung gegen Schuldner innerhalb Deutschlands sowie auch im Ausland. Er versichert, dass die Forderung im Zeitpunkt der Übergabe zudem frei von Rechten Dritter und noch nicht rechtshängig ist.

1.4. Unter Geltung dieser AGB wird zwischen den Parteien ein entgeltlicher Geschäftsbesorgungsvertrag nach §§ 675, 611 BGB geschlossen. Dieser kommt zustande, wenn IHD die Auftragsübernahme mittels Vergabe eines Inkassoaktenzeichens bestätigt, anderenfalls gilt der Auftrag nach 10 Arbeitstagen als abgelehnt, sofern IHD die Ablehnung nicht bereits im Vorfeld mitgeteilt hat. IHD kann die Annahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Forderungen, die offensichtlich nicht berechtigt sind, werden nicht zur Einziehung übernommen.

1.5. Sollte die Prüfung vor Auftragsannahme ergeben, dass eine Interessenkollision vorliegt, da es sich beim ausgewiesenen Schuldner um ein aktives anderes Mitglied des IHD Kreditschutzverein handelt, wird IHD im Interesse beider Mitglieder lediglich unentgeltlich vermittelnd tätig; es wird kein Inkassoaktenzeichen vergeben.

## **2. Auftragserteilung und Datenübergabe**

2.1. Der Auftrag kann online per Mail, Fax, postalisch oder nach vorheriger Vereinbarung als Datei erteilt werden. Das Risiko des Zugangs trägt der AG.

2.2. Entsprechende Unterlagen wie Rechnungen, Verträge oder Schriftwechsel mit dem Schuldner können dem Auftrag beigelegt werden und sind ansonsten nach Aufforderung der IHD vorzulegen. Eine Vollmachturkunde ist ebenfalls auf Aufforderung der IHD vorzulegen.

2.3. Der Inkassoauftrag muss die Schuldneranschrift, Anspruchsgrundlage, Rechnungsbetrag, Rechnungs- und Fälligkeitsdatum, beim AG bereits eingegangene Zahlungen oder Gutschriften, möglichst nebst vorgenommener Verrechnung sowie gegebenenfalls den vom gesetzlichen Verzugszinssatz abweichend geforderten Zinssatz, die Währung sowie bereits entstandene Nebenkosten ausweisen. Bei Fehlen einer anderslautenden Weisung wird der jeweils gültige gesetzliche Verzugszinssatz angesetzt. Fehlen Angaben zur Vornahme der Verrechnung von Zahlungen vor Auftragserteilung, liegt die Zuordnung innerhalb des gesetzlichen Rahmens im Ermessen der IHD.

Ist der Schuldner Verbraucher, benötigt IHD zudem das Vertragsdatum und das Geburtsdatum, soweit vorhanden. Im Fall einer unerlaubten Handlung, benötigt IHD das Vorfallsdatum samt Darlegung der Art der Handlung.

2.4. Für die Erteilung des Überwachungsauftrags einer bereits titulierten Forderung, stellt der AG den Originaltitel zur Verfügung sowie gegebenenfalls bereits vorhandene Vollstreckungsunterlagen. Bereits erbrachte Teilzahlungen gibt er samt Verrechnung an.

2.5. Der AG haftet für die Folgen unvollständiger und falscher Angaben und ist für den rechtlichen Bestand der Forderung i.S.v.1.2 und 1.3 verantwortlich. Sollte der Verzugsschaden, wegen Fehlens der Voraussetzungen nicht beim Schuldner realisiert werden können, kann dieser in voller Höhe analog RVG dem AG in Rechnung gestellt werden.

2.6. Dem AG ist bekannt, dass im Bereich der Forderungen aus dem Gesundheitswesen, des Rechts/ Wirtschafts- und des Steuerberatungsbereichs, die Zustimmung des Schuldners für die Datenübermittlung in das Inkasso erforderlich ist. Er teilt daher mit, ob das Einverständnis vorliegt und sichert zu, nur solche Daten weiterzugeben, die für den Forderungseinzug unverzichtbar sind.

2.7. Die bisherigen Mahngebühren des AG werden nur unverändert zum Einzug übernommen, wenn sie der Maßgabe des BGH-Urteil AZ. VIIZR95/18 vom 26.06.2019 entsprechen.

## **3. Leistungsumfang/Auftragsabwicklung**

3.1. IHD wird die übertragenen Rechtsdienstleistungen im Bereich des Forderungseinzugs sachgerecht unter Berücksichtigung der Wünsche ihrer AG oder nach pflichtgemäßem freiem Ermessen unter Abwägung rechtlicher Möglichkeiten und nach wirtschaftlichen Grundsätzen erbringen. Die Auswahl des Vorgehens bei der Geschäftsbesorgung legt der AG mit Wahl des jeweiligen Inkassovertrages fest.

3.2. Bereits vor Versendung der Erstmahnung wird IHD erforderlichenfalls die vorgelegten Unterlagen sichten, das übermittelte Forderungskonto abgleichen, eine

anlassbezogene Insolvenzrecherche vornehmen, die Identität und Erreichbarkeit des Schuldners überprüfen und rechtliche Besonderheiten des übergebenen Einzelfalls prüfen.

3.3. IHD ist grundsätzlich beauftragt, gegenüber dem Schuldner die Hauptforderung und sämtliche Nebenforderungen (Zinsen, Mahnkosten des AG, die Inkassovergütung sowie etwaige entstandene Rechtsanwaltsgebühren, Gerichts- und Gerichtsvollzieherkosten, Registergebühren sowie etwaige weitere Auslagen) als Verzugsschaden geltend zu machen. Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs aus §§ 280, 286 BGB oder § 823 BGB aus dem Gesichtspunkt der unerlaubten Handlung und § 91 ZPO erfolgen unter Einhaltung des RDG, analog RVG und der entsprechenden Ausführungsverordnungen.

3.4. IHD ist je nach getroffener Vereinbarung berechtigt, mit dem Schuldner eigenverantwortlich oder nach Rücksprache mit dem AG Ratenzahlungsvereinbarungen abzuschließen, die an die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners sachgerecht angepasst sind. Vergleiche kommen grundsätzlich erst mit Zustimmung des AG zustande.

3.5. Darüberhinausgehende Wünsche des AG können einzervertraglich vereinbart werden.

3.6. Der AG beauftragt IHD zur Vornahme von Bonitätsfragen über den Schuldner, um eine Entschlussfassung zum zweckmäßigen Verfahrensfortgang zu ermöglichen und so der Schadensminderungspflicht zu genügen.

3.7. Führt die außergerichtliche Tätigkeit nicht zum vollständigen Erfolg, nimmt IHD entsprechend den geltenden Bedingungen des Inkassovertrages, das gerichtliche Verfahren im Erlaubnisrahmen von § 79 II 2 Nr. 4 ZPO auf. Abweichend davon führt IHD in Einzelfällen – auf Wunsch des AG – auch unmittelbar nach Auftragserteilung das gerichtliche Mahnverfahren durch. IHD ist darüber hinaus befugt, die Durchführung des gerichtlichen Mahnverfahrens zu den Konditionen des jeweiligen Inkassovertrages/der Preisliste an einen Kooperationsanwalt zu vermitteln. Die gerichtliche Geltendmachung von Auslandsforderungen erfolgt abweichend hiervon grundsätzlich nur nach Rücksprache mit dem AG, da diese im Regelfall eine angemessene Vorschusszahlung voraussetzt. IHD kann in diesen Fällen einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich zur Auftragsdurchführung erforderlichen Aufwendungen verlangen.

3.8. Führt auch die Zwangsvollstreckung zu keiner Realisierung der Gesamtforderung, übernimmt IHD die Akte in die Überwachung, sofern dies im Inkassovertrag so bestimmt ist. Sie ermittelt in der Folgezeit die jeweils aktuelle Bonität des Schuldners und ergreift die vertraglich vorsehenen, zweckgerichteten Maßnahmen zur vollständigen Realisierung des Titels.

3.9. Wird IHD hingegen erst mit der Vollstreckung der bereits titulierten Forderung beauftragt, entscheidet sie, je nach Inkassovertrag in Absprache mit dem AG oder nach eigenem Ermessen, welche Maßnahmen unter Bonitäts- und Auslagengesichtspunkten in sachgerechter Weise umzusetzen sind. Der Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen im Überwachungsverfahren steht indes grundsätzlich im alleinigen Ermessen der IHD.

3.10. Befindet sich der Schuldner im Insolvenzverfahren, meldet IHD vereinbarungsgemäß auf Wunsch oder aber

nach eigenem Ermessen die offenen Forderungen beim zuständigen Insolvenzverwalter an.

3.11. Die Überwachung der Verjährung der Forderung obliegt dem AG. IHD ist nicht verpflichtet, für eine Unterbrechung Sorge zu tragen, hat allerdings diesbezügliche Sachstandsanfragen der AG unverzüglich zu beantworten.

3.12. Der AG ermächtigt IHD zur Rückerstattung von Überzahlungen auf Vergütungsansprüche. Bei Übernahme dieser zusätzlichen Geschäftsbesorgung hat der AG der IHD Auslagen in Höhe von 7,50 € zu erstatten.

3.13. Die Aktenführung der IHD erfolgt im außergerichtlichen Bereich grundsätzlich digital. Dem AG ist online und gegebenenfalls über die Schnittstelle eine Einsichtnahme in den tagesaktuellen Sachstand und die verfahrensrelevanten Schriftstücke möglich. Er kann diese Informationen auch als PDF herunterladen.

#### **4. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers**

4.1. Neben der Übermittlung von auftragsrelevanten Unterlagen verpflichtet sich der AG zur Beantwortung der von IHD gestellten Verfahrensanfragen. Wird diese Leistung des AG trotz wiederholter Aufforderung innerhalb einer darauffolgenden Frist von 4 Wochen nicht erbracht, ist IHD befugt, den Inkassofall zu beenden. Der AG hat in diesem Fall die Kosten in Höhe des vorgesehenen Ansatzes der Standardpreisliste zu tragen.

4.2. Der AG verpflichtet sich nach Auftragsabgabe zur Vermeidung einer Parallelbearbeitung, nicht mehr mit dem Schuldner in Verbindung zu treten oder gegen ihn durch Dritte vorzugehen. Verstößt der Auftraggeber gegen diese Verpflichtung, stehen IHD neben den Auslagen die ihr im Erfolgsfall zustehenden Gebühren einschließlich einer etwaigen Erfolgsprovision als Vergütungsanspruch gegen den AG zu.

4.3. Der AG wird IHD sofort über alle verfahrensrelevanten an ihn gerichtete Reaktionen des Schuldners informieren, sei es über ein an ihn gerichtetes Bestreiten, eine Zahlung oder eine andersartige bewirkte Forderungsreduzierung. Für den Fall einer jeden Leistungserbringung des Schuldners unmittelbar an den AG, behält sich IHD das Recht der Zwischenabrechnung nach den vereinbarten vertraglichen Konditionen vor.

#### **5. Maßstäbe der Leistungserbringung**

5.1. Die Maßstäbe der Leistungserbringung richten sich nach dem Auftrag, der grundsätzlich im Inkassovertag in Art und Umfang näher spezifiziert ist. Die Leistung wird im Rahmen eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrags erbracht, ein bestimmtes Ergebnis wird hierbei nicht geschuldet.

5.2. Der Inkassoauftrag ist beendet, wenn die Gesamtforderung ausgeglichen ist oder IHD das Verfahren auf Wunsch des AG einstellt oder nach eigenem Ermessen die Entscheidung trifft, das Verfahren zu beenden. Eine Einstellung nach eigenem Ermessen steht IHD allerdings nur zu, wenn diese Vereinbarung im Inkassovertag getroffen wurde.

#### **6. Vergütung, Verrechnung, Abrechnung**

6.1. IHD erhält eine Inkassovergütung (6.2.) sowie eine Erfolgsprovision (6.8.und 6.9.). Drittauslagen werden nach Maßgabe von Ziffer 6.10 erstattet. Die Erstattungsansprüche des AG gegen den Schuldner werden an IHD teilweise an Erfüllung statt abgetreten (6.10.). Im Nichterfolgsfall hat der AG eine Pauschale (6.12.) sowie Kosten und Auslagen zu zahlen.

6.2. IHD steht für die Geschäftsbesorgung im außergerichtlichen Bereich gem. den vertraglichen Vereinbarungen mit dem AG, je nach Art und Umfang der Betreibungsangelegenheit, eine Geschäftsgebühr in Höhe von 0,9/0,5/1,3 analog 2300 WV RVG unter Begrenzung nach § 13 e I RDG nebst pauschalen Auslagen in Höhe von 20 % hierauf analog 7002 WV RVG sowie den baren Auslagen, worunter beispielsweise notwendige Ermittlungskosten fallen, zu. Die Vergütung wird beim Schuldner geltend gemacht. Für die Rechtsdienstleistung in Form der Inkassodienstleistung gilt bei unbestrittenen Forderungen zumindest die 0,9 Regelgebühr und bei bestrittenen Forderungen eine 1,3 Regelgebühr als vertraglich vereinbart, es sei denn ein anderer Gebührenrahmen ist zwingend vorgeschrieben. Hinzukommen kann, bei Abschluss einer Vereinbarung über eine Zahlung in mehr als zwei Raten, eine Einigungsgebühr, die sich aus analoger Anwendung des § 31 b RVG i.V. mit Nr. 1000 Ziff.2 WV RVG ergibt.

6.3. Für die Betreibung im gerichtlichen Mahnverfahren berechnet IHD analog Nr. 3305 WV RVG eine Verfahrensgebühr in Höhe von 1,0 und analog Nr. 3308 WV RVG eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,5 nebst Auslagenpauschale analog 7002 WV RVG sowie Kostenvorlagen, zu denen die vorgeleisteten Gerichtskosten zählen. Auf die Verfahrensgebühr der IHD analog Nr. 3305 WV RVG wird nach Vorbem. 3 Abs. 4 WV RVG die hälftige Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 WV RVG angerechnet. Im gerichtlichen Mahnverfahren kann ggf. zusätzlich die unter Ziffer 6.2. aufgeführte Einigungsgebühr entstehen. IHD berechnet darüber hinaus gesonderte Gebühren und Auslagen für Tätigkeiten im Rahmen der Zwangsvollstreckung in analoger Anwendung des RVG.

6.4. Die als Gegenleistung für die Forderungsbetreibung mit dem AG vereinbarte Vergütung der IHD wird durch die mit dem Inkassovertrag gewählte Auftragsart und die zu diesem Zeitpunkt hierfür gültige Preisliste festgelegt, sofern sie nicht abweichend einzelvertraglich abgedungen ist. Sofern IHD nicht von seinem Recht auf Zwischenabrechnung nach Ziffer 4.3. Gebrauch macht, wird die Inkassovergütung erst mit Beendigung des Inkassoauftrags fällig. Die Bearbeitungsgebühr nebst pauschalen Auslagen entsteht mit Auftragsannahme und wird in der Regel bis dahin gestundet.

6.5. Eingehende Schuldnerzahlungen werden ebenso wie Leistungen eines Dritten auf die geltend gemachte Forderung gemäß dem vereinbarten Inkassovertrag verrechnet. Hat der Schuldner eine hierzu abweichende Zahlungsbestimmung vorgenommen, ist IHD berechtigt, die Zahlung abzulehnen.

6.6. Stellt sich im Laufe des Verfahrens, abweichend von der Zusicherung des AG heraus, dass die Forderung vor Übernahme bereits beim AG bestritten war, behält sich IHD eine Abrechnung entsprechend den Regeln des RVG für den Fall vor, dass die weitere Betreibung der Forderung nicht an ihre Kooperationsanwälte übergeben wird.

Für den Fall einer erfolgreichen Titulierung, setzen IHD oder der Kooperationsanwalt die Realisierung im Weg der Zwangsvollstreckung fort. Sind die hierzu sachgerecht zu ergreifenden Mittel erschöpft, ohne dass die Beitreibung erfolgreich war, rechnet IHD nach den Standardkonditionen ab.

6.7. Wird die Forderung erstmalig im Rahmen der außergerichtlichen Beitreibung durch IHD bestritten und kann nicht mittels fortgeführter außergerichtlicher Einziehung realisiert werden, berät IHD zu den Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens. Die Entscheidung, ob ein Prozessverfahren durch die Kooperationsanwälte gewünscht wird, obliegt dem AG; die ausdrückliche Zustimmung wird mittels einer Prozessvollmacht eingeholt. Sollte dies nicht gewünscht werden, erfolgt die Abrechnung des Verfahrens gemäß den jeweiligen Standardkonditionen, sofern der ausgewählte Inkassovertrag keine andere Regelung vorsieht. Dem steht der Fall gleich, dass im gerichtlichen Mahnverfahren Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt wird und der AG daraufhin nicht das Prozessverfahren durch den Kooperationsanwalt wünscht. Andernfalls nimmt IHD bei Abgabe an den Kooperationsanwalt zur Durchführung des streitigen Verfahrens lediglich eine Zwischenabrechnung vor.

6.8. Nach erfolgter Schuldnerzahlung behält IHD die Verzugszinsen bei der Abrechnung, je nach vertraglicher Absprache mit dem AG, als Erfolgsprovision ein. Ein etwaiger weiterer Provisionsanspruchs der IHD – und ggf. dessen Höhe – ergibt sich aus dem jeweiligen, abgeschlossenen Inkassovertrag und – für die Realisierung titulierter Forderungen – abschließend aus diesen AGB. Sie kann dem Schuldner nicht als Verzugsschaden belastet werden und ist daher vom AG zu tragen. Die Provision wird auch bei Ratenzahlungsvereinbarungen fällig, ebenso im Fall eines Ausgleichs durch Aufrechnung, Gutschrift nach Warenrücksendung (oder bei Erlangung eines sonstigen Gegenwerts). Direktzahlungen an den AG stehen Zahlungen an IHD gleich.

6.9. Der Anspruch bleibt auch bestehen, wenn die Zahlung erst nach wirksamer Kündigung der IHD durch den AG erfolgt.

6.10. Soweit das Verfahren nach Titulierung der Forderung in die Überwachung genommen wird, ist IHD berechtigt, die bisherigen Kosten und Auslagen mittels Zwischenabrechnung gegenüber dem AG geltend zu machen. Eine Bearbeitungspauschale für die anschließende Überwachung fällt nicht gesondert an. Sollte seitens des AG allerdings keine weitere Bearbeitung durch den IHD bzw. den zuvor beauftragten Kooperationsanwalt gewünscht werden, hat der AG die volle Inkassovergütung nebst Kosten und Auslagen zu erstatten. Bei Übergabe einer bereits titulierten Forderung zum Einzug wird in der Regel eine Bearbeitungspauschale von 25,00 € erhoben. Realisiert IHD oder ein Kooperationsanwalt titulierte Forderungen teilweise oder vollständig, steht ihr von der realisierten Hauptforderung eine Erfolgsprovision zu, die je nach Auftragsart des Inkassovertrages zwischen 25% und 45 % liegt.

6.11. IHD ist im Einzelfall berechtigt, vom AG einen Vorschuss bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Auslagen zu verlangen. Hat IHD hiervon abgesehen, behält sie

sich Zwischenabrechnungen bezüglich vorgelegter Auslagen jederzeit vor.

6.12. Im Nichterfolgsfall des außergerichtlichen oder des gerichtlichen Verfahrens schuldet der AG die im jeweiligen Inkassovertrag/der Preisliste für diesen Fall vorgesehene Bearbeitungspauschale neben etwaigen Kosten und Auslagen.

6.13. Der AG tritt gegenüber dem Schuldner erstattungsfähigen Verzugsschaden an Erfüllung statt an IHD ab. Wird lediglich die Hauptforderung erfüllt, liegt eine weitere gerichtliche Geltendmachung des Verzugsschadens im Ermessen der IHD. Im Fall eines nur teilweisen Erfolgs oder des Nichterfolgs bezieht sich die Abtretung auf den Differenzbetrag zwischen der bereits an IHD geleisteten Pauschale sowie vom Schuldner erbrachten Teilzahlungen auf den Erstattungsanspruch zu der berechtigten außergerichtlichen und gerichtlichen Vergütung im Mahnverfahren samt der jeweiligen Barauslagen oder aber auf den Freistellungsanspruch des AG gegenüber dem Schuldner. IHD nimmt die Abtretung an. Sind Kooperationsanwälte mit dem gerichtlichen Mahnverfahren beauftragt, haben sie IHD vorab die gleiche Vorgehensweise vertraglich zugesichert.

6.14. Bei Anwendung von § 288 Abs. 5 S. 3 BGB bleibt der Vergütungsanspruch der IHD in voller Höhe bestehen.

6.15. Hat IHD das Inkassoverfahren abgeschlossen und der Insolvenzverwalter des Schuldners erklärt im Anschluss die Anfechtung vereinnahmter Zahlungen, trägt der AG als Verpflichteter des Anfechtungsanspruchs das Anfechtungsrisiko bezüglich der vereinnahmten Haupt- und Nebenforderung.

6.16. Der dem AG zustehende Auszahlungsanspruch wird innerhalb von 4 Wochen – ggf. unter Berücksichtigung von Gegenforderungen aus weiteren Aufträgen – abgerechnet. Ein Zinsanspruch des AG für den Zeitraum zwischen dem Geldeingang bei IHD und dem Auszahlungszeitpunkt wird nicht vereinbart. Sofern vertraglich vereinbart, finden die Auszahlungen täglich statt.

6.17. Wird IHD im Sinne von III. Ziffer 3.12. tätig, macht sie den bestehenden Aufwendungsersatzanspruch beim Schuldner geltend.

6.18. Mit Auftragserteilung verzichtet der AG auf die Einrede der Verjährung bezüglich der Inkassokosten, Erfolgsprovisionen, verauslagter Kosten sowie der Rechtsanwaltskosten.

6.19. Ein Inkassoauftrag kann durch den AG grundsätzlich in jedem Verfahrensstadium gekündigt werden, der Inkassovertrag insgesamt nur unter Einhaltung der vertraglich vereinbarten Kündigungsfrist. Lediglich Aufträge zur Langzeitüberwachung sind hiervon vereinbarungsgemäß ausgenommen. Kündigt der AG einen erteilten Auftrag, schuldet er die Vergütung der bisherigen Leistungen analog RVG nebst den weiteren Kosten. Überwachungsaufträge können – außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes – nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen.

6.20. Für die Abrechnung von Auslandsfällen gelten gesonderte Konditionen, die in der jeweils aktuellen Preisliste IHD Inkasso-Ausland festgelegt sind. Die Sonderregelungen für diese Fälle sind landesspezifisch und tragen

dem Umstand Rechnung, dass der Verzugsschaden im Ausland vielfach nicht erstattungsfähig ist.

## **7. Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten und sonstigen Dritten**

7.1. IHD ist zur Einschaltung Dritter zwecks Auftragserledigung berechtigt. Sie kann im gerichtlichen Bereich der Forderungseinziehung Rechtsanwälte im Namen des AG mit der Durchführung, insbesondere des streitigen Gerichtsverfahrens, beauftragen. Das Vertragsverhältnis kommt in diesem Fall unmittelbar zwischen dem AG und dem Rechtsanwalt zustande. Die Vergütung für das gerichtliche Mahnverfahren richtet sich nach dem jeweiligen Inkassovertrag und für das Prozessverfahren nach dem RVG.

7.2. Der AG beauftragt die für ihn tätigen Kooperationsanwälte, die Verfahrensdaten IHD zum Zweck des Forderungsmanagements zur Verfügung zu stellen.

7.3. Der beauftragte Rechtsanwalt ist verpflichtet, die Abrechnung ausschließlich über die IHD vorzunehmen.

7.4. Die Vergütung des beauftragten Rechtsanwalts richtet sich einschließlich der Auslagenerstattung nach dem RVG. Können diese beim Schuldner nicht realisiert werden, hat der AG diese im prozessrechtlichen und zwangsvollstreckungsrechtlichen Verfahren entstandenen gesetzlichen Gebühren in voller Höhe selbst zu tragen.

7.5. Hat der Schuldner seinen Sitz im Ausland, nimmt IHD dortige Spezialisten für die Rechtsbesorgung als Erfüllungsgehilfen in Anspruch. Dadurch ist gewährleistet, dass alle länderspezifischen Rechtsbesonderheiten Berücksichtigung finden. Es gelten die Konditionen nach der jeweils gültigen Preisliste für das Auslandsinkasso.

## **8. Haftung**

8.1. IHD führt sämtliche Aufträge mit optimaler Sachkunde aus. Bei der Durchführung der Bearbeitung wird die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit übernommen. Für leichte Fahrlässigkeit haftet IHD nur, wenn eine Pflicht verletzt wurde, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von grundlegender Bedeutung ist. Bei Einschaltung Dritter haftet IHD ausschließlich für sorgfältige Auswahl.

8.2. Eine Verjährungskontrolle wird nicht geschuldet (Ziffer III. 3.11.), sodass mangels Vertragspflicht auch eine Haftung ausgeschlossen ist.

8.3. IHD ist nicht haftbar zu machen für Entscheidungen, die auf fehlerhaften Informationen des AG beruhen, insbesondere nicht für die Verarbeitung von fehlerhaften Daten.

8.4. Etwaige Ansprüche dieser Art verjähren innerhalb eines Jahres ab Kenntnis der haftungsbegründenden Umstände.

8.5. Sollte trotz dieser Vereinbarung eine gesetzliche Haftung eintreten, ist diese auf 100.000 € pro Fall und auf höchstens 250.000 € pro Kalenderjahr gegenüber dem jeweiligen AG beschränkt.

## **9. Datenschutz**

9.1. Der AG berechtigt und beauftragt IHD, zur Förderung des Vereinszwecks des IHD Kreditschutzvereins, Daten aus dem Forderungseinzug gemäß Art 6 I f, III 3, IV DSGVO unter

den Voraussetzungen nach § 24 BDSG und gemäß den Anforderungen des § 31 II S.1 Nr.4 BDSG, an den internen Geschäftsbereich der Wirtschaftsinformationen (II) und an externe Wirtschaftsauskunfteien zu übermitteln; wobei diese Daten dort Berücksichtigung bei der Ermittlung von Wahrscheinlichkeitswerten (Scoring) finden können.

9.2. IHD wird als Rechtsdienstleister anders als ein Auftragsverarbeiter ebenfalls nicht weisungsgebunden tätig, sondern die Tätigkeit wird als Verantwortlicher nach Artikel 4 Nr. 7 DSGVO erbracht.

9.3. Der AG ist damit einverstanden/beauftragt IHD, die seinerseits zur Verfügung gestellten Schuldnerangaben zum Zweck der Identitätsprüfung und zur Bonitätsabfrage an in Kooperation befindliche Wirtschaftsauskunfteien zur Abfrage zu übermitteln.

9.4. IHD bewahrt die Akten abgeschlossener Aufträge für die gesetzlich vorgegebene Dauer auf.

## **10. Zurückbehaltungsrecht**

Bis zum vollen Ausgleich der IHD zustehenden Kosten und Vergütungen, besteht ein Zurückbehaltungsrecht an den vorhandenen Unterlagen.

## **11. Sonstiges**

Bietet IHD seinem AG weitere Dienstleistungen zur Lösung seiner kredititorischen Aufgabenstellungen – z. B. den Rückholservice von Bürgschaftsurkunden oder die Übernahme des dem Inkasso vorgelagerten kaufmännischen MahnserVICES – an, ist die Ausgestaltung Zusatzvereinbarungen oder einzelvertraglichen Regelungen vorbehalten. Gleichermaßen gilt im Rahmen des Einmalinkassos.

## **12. Datenschutz der IHD**

12.1. IHD nimmt sämtliche Aufträge unter Beachtung der DSGVO und des BDSG, nach dem aktuellen Stand der Technik, in die Datenverarbeitung.

12.2. Alle von IHD erhobenen und gespeicherten Auftragsdaten werden ausschließlich zum Zweck des Forderungsmanagements im weiteren Sinne verwendet. Die Mitarbeiter der IHD haben eine Verschwiegenheitserklärung abgegeben. Der AG berechtigt IHD, zur Bearbeitung des Forderungsmanagements Wirtschaftsauskunfteien, weitere Ermittlungsdienstleister, öffentliche Stellen, Vertragsanwälte oder Partner vor Ort einzubinden und diesen sowie ihren jeweiligen Auftragsverarbeitern, die für die Leistungserbringung erforderlichen Daten, zu übermitteln.

12.3. Hat der AG zum Zweck des Datenabrufs von der IHD Online-Zugangsdaten erhalten, so ist er für deren Geheimhaltung verantwortlich und hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Missbrauch unterbleibt. Er hat jeden, der notwendigerweise Zugang zu den übermittelten Daten hat, zur Verschwiegenheit zu verpflichten und dafür Sorge zu tragen, dass die Daten nach den datenschutzrechtlichen Anforderungen behandelt werden.

12.4. IHD nimmt die Verarbeitung besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten nur in den Erlaubnisfällen des Art 9 II DSGVO vor.

### **13. Verbraucherstreitbeilegung/Schlussbestimmungen**

13.1. IHD nimmt nicht an einem Streitbeilegungsverfahren nach § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil. Der Hinweis auf die Online-Streitbeilegung gemäß Art 14 der ODR-Verordnung ist auf der Plattform der EU-Kommission zur Online-Streitbeilegung unter [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) einsehbar.

13.2. Änderungen und/oder Ergänzungen zu allen vertraglichen Vereinbarungen (einschließlich dieser Klausel) bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

13.3. Die zu leistenden Vergütungen der IHD sind sofort fällig, es sei denn, aus der jeweiligen Vereinbarung ergibt sich etwas anderes.

13.4. Nach Ablauf einer Frist von 4 Wochen nach Rechnungstellung gilt die Abrechnung der IHD als anerkannt, wenn innerhalb der Frist keine schriftlichen Einwendungen erhoben wurden.

13.5. Der Verzug tritt bei fehlender Beanstandung der Rechnung ebenfalls in diesem Zeitraum ein, ohne dass es hierzu einer Mahnung bedarf.

13.6. Die Zahlungsansprüche der IHD können nur mit rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen aufgerechnet werden.

13.7. Im Fall einer nicht fristgemäßen Zahlung, kann IHD den AG vom weiteren Bezug sämtlicher Dienstleistungen bis zum vollständigen Rechnungsausgleich ausschließen.

13.8. IHD ist auch generell befugt, den jeweiligen Vertrag außerordentlich zu kündigen, wenn sich der AG mit den Zahlungen an IHD im Verzug befindet. Zudem kann sie nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz verlangen und behält sich vor, die weiteren Verzugskosten einschließlich einer entsprechenden Rechtsverfolgung in Rechnung zu stellen.

13.9. IHD ist berechtigt, auf Basis eines vereinbarten SEPA-Mandates, fällige Rechnungsbeträge per Lastschrift einzuziehen. Wird eine Lastschrift nicht eingelöst oder wegen Widerspruchs zurückbelastet, ist IHD berechtigt, vom Einzugsverfahren zurückzutreten und eine Rücklastschriftgebühr in Höhe von 15,00 € zu verlangen, sofern dem AG nicht der Nachweis eines geringeren Schadens gelingt.

13.10. Für die Vorhaltung der Infrastruktur zur Erbringung der Dienstleistungen der IHD gegenüber ihren Mitgliedern, stellt IHD jedem Mitglied eine monatliche Servicepauschale in Höhe von 15,00 € in Rechnung, die den Mitgliedern jährlich berechnet wird.

13.11. AG, die keine Mitglieder des IHD sind, haben die Möglichkeit, auch ohne Mitgliedschaft jährlich bis zu zehn Auskünfte abzurufen und der IHD bis zu fünf offenen Forderungen zum Einzug zu übergeben.

13.12. Ist der AG nicht vorsteuerabzugsberechtigt, werden auf alle Preise und Auslagen die gesetzlichen Mehrwertsteuern erhoben.

13.13. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame oder durchführbare Vorschrift als

vereinbart, die so weit wie möglich in ihrer wirtschaftlichen Wirkung der unwirksamen, nichtigen oder nicht durchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt für den Fall, dass die Vereinbarung einer Bestimmung in diesen AGB und im jeweiligen Vertrag unbeabsichtigt unterlassen wurde. Die Parteien werden unmittelbar in eine Verhandlung über die Ersetzung der unwirksamen Regelung eintreten.

13.14. IHD behält sich vor, die AGB nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) zu ändern, sofern damit keine weitgehende Änderung des Vertragsgefüges einhergeht. Im Falle einer Änderung der AGB und/oder Veränderungen der einbezogenen Preismodelle wird IHD dem AG die Änderungen der AGB zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) mitteilen („Änderungsmitteilung“). Die Änderungen werden gegenüber dem AG wirksam und das Vertragsverhältnis wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt, wenn der AG diesen Änderungen nicht innerhalb von fünf Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung durch Mitteilung an IHD zumindest in Textform widerspricht. Zur Wahrung dieser Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs an IHD. Im Falle eines Widerspruchs steht beiden Parteien ein Recht zur außerordentlichen Kündigung zu. Auf die vorgenannte Folge eines unterbliebenen Widerspruchs, wird IHD den AG in der schriftlichen Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

13.15. Erfüllungsort für sämtliche Leistungen beider Parteien und ausschließlicher Gerichtsstand ist Frechen, so weit der AG ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

13.16. Diese AGB und alle weiteren Vereinbarungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenverkehr (CISG).